Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

...kkonto: Dresden. ... Comp., Nr. 1268. — Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden.

...preis einschließlich Bringerlohn monatlich 6.00 M., durch die Post vierteljährlich 18.00 M., unter Kreuzband für Deutschland monatlich 8.50 M. Einzelnummer 30 Pf.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Bettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Bettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 9gespaltene Nonpareillezeile 2.00 M., Familienanzeigen 1.50 M., die 3gespaltene Reklamezeile 6.50 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung. Anzeigen sind im voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgeschriebenen Tagen. Für Briefniederlegung 30 Pf.

Nr. 26 | Dresden, Dienstag den 1. Februar 1921 | 32. Jahrg.

Selbsttäuschung oder Völkerbetrug

„Was Europa vor allem braucht, ist eine wirkliche ...ng, und die hat uns der Friedensvertrag nicht gebracht. ... man einen Menschen verpflichtet, eine unmögliche Tat ...führen, so ist man einer Entscheidung genau so wenig ...gekommen, wie er der Ausführung seines Auftrages. ... Versprechen wird notwendigerweise zum toten Buch...." So schrieb J. M. Keynes, Professor an der Uni... Cambridge und Mitglied der englischen Friedens...ssion, über das Diktat von Versailles. Man brauche für ...ort Friedensvertrag nun bloß „die Pariser Konferenz" ...tzen, und man hat zugleich die treffende Kritik auch der ... Reparationsforderungen, die uns jetzt als Ergebnis ...iger Beratungen von der Entente übermittelt ...n. Wir geben die Note, die die Forderungen enthält, ...er Deutschland seine Schuld abtragen soll, in ihrem ...aut wieder. Sie traf zugleich mit der Entwaff...snote ein, dabei befand sich ein Begleitschreiben ...ristide Briands, daß noch einmal die Einmütigkeit der ...ten in der Wiedergutmachungsfrage betont und eine ...dung deutscher Bevollmächtigter zu einer Zusammenkunft ...ntentevertretern in London gegen Ende Februar an...gt.

•

Die Zahlungsbedingungen

Die Vereinbarung zwischen den alliierten Mächten zur Rege... gewisser Fragen hinsichtlich der Ausführung des Friedens...ges von Versailles hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Um die Verpflichtungen, die die Artikel 231 und ... Vertrages von Versailles Deutschland auferlegt haben, zu ...n, hat Deutschland außer den Rückerstattungen, die es ge...tikel 238 zu bewirken hat, und außer allen andern Ver...ungen des Friedensvertrags zu zahlen:

1. feste Annuitäten, je zur Hälfte am Ende jedes ...jahres zahlbar und wie folgt bestimmt:
...i Annuitäten von zwei Milliarden Goldmark für die Zeit ...m 1. Mai 1921 bis 1. Mai 1923,
...i Annuitäten von drei Milliarden Goldmark für die Zeit ...m 1. Mai 1923 bis 1. Mai 1926,
...n Annuitäten von vier Milliarden Goldmark vom 1. Mai ...26 bis zum 1. Mai 1929,
...i Annuitäten von fünf Milliarden Goldmark vom 1. Mai ...29 bis zum 1. Mai 1932,
...1 Annuitäten von sechs Milliarden Goldmark für die Zeit vom ... Mai 1932 bis zum 1. Mai 1963.

2. 42 Annuitäten, die vom 1. Mai 1921 zu laufen be...n, und 12½ v. H. des Wertes der deutschen Ausfuhr gleich...n, die vom Ertrage dieser Ausfuhr vorweg erhoben werden ...n Gold zwei Monate nach Ablauf jedes Halbjahres zahlbar ... Um die volle Ausführung vorstehender Bestimmung zu ...stellen, wird Deutschland der Reparationskommission alle ...leichterungen gewähren, um den Betrag der deutschen Ausfuhr...lieferungen ... und die hierfür notwendige Ueberwachung einzurichten.

Artikel 2. Die deutsche Regierung wird der Reparations...ssion unverzüglich auf den Inhaber lautende ...s aushändigen, die an den in Artikel 1 Ziffer 1 der vorstehenden ...barungen vorgesehenen Fälligkeitstagen zahlbar sind und ... Betrag jedem der Halbjahresbeträge, welche in Anwendung ...genannten Paragraphen zu zahlen sind, gleichkommen sollen. ... Reparationskommission werden Anweisungen erteilt werden, ... den Mächten, die es wünschen, die Begebbarkeit (Mobilisation) ...ähren nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zu...menden Anteile zu erleichtern.

Artikel 3. Deutschland kann den im voraus bestimmt fest...ten Teil seiner Schuld stets im voraus bezahlen. Die Voraus...lungen, die es leisten wird, werden dazu verwandt werden, ...festen Annuitäten, so wie sie im Artikel 1 Ziffer 1 bestimmt sind, ...mäßigen. Diese Annuitäten werden zu diesem Zwecke bis zum ... Mai 1923 mit 8 v. H., vom 1. Mai 1923 bis zum 1. Mai 1925 mit ... H., vom 1. Mai 1925 an mit 5 v. H. diskontiert werden.

Artikel 4. Deutschland wird weder mittelbar noch unmittelbar ...ndeine Kreditoperation außerhalb seines Gebietes ohne ...mmung der Reparationskommission unternehmen. Diese Be...mmung findet auf die Reichsregierung, die Regierungen der deut... Länder, auf die Provinzial- und Gemeindebehörden und auch ... die...nigen Gesellschaften oder Unternehmungen Anwendung, die ... solchen Regierungen oder Behörden überwacht werden.

Artikel 5. In Anwendung des Artikels 248 des Vertrags von ...failles haben alle Güter und Einnahmequellen des ...chs und der Länder der Sicherstellung einer ...losen Ausführung der in der gegenwärtigen Vereinbarung ...sehenen Bestimmungen durch Deutschland zu dienen. Der Ertrag ... deutschen See- und Landzölle einschließlich namentlich des Ertrags ... Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und aller Nebenabgaben bildet ... besonderes Pfand der gegenwärtigen Vereinbarung. Keine Ver...erung in der Zollgesetzgebung oder in den Zollverwaltungs...immungen Deutschlands, die geeignet wären, den Ertrag der Zölle ...vermindern, darf ohne Zustimmung der Reparationskommission ...nommen werden. Die Gesamtheit der deutschen Zolleinnahmen ... für Rechnung der deutschen Regierung durch einen General...einnehmer für deutsche Zölle vereinnahmt werden, ... von der deutschen Regierung mit Zustimmung der Reparations...mission ernannt werden wird. Falls Deutschland eine der in der ...wärtigen Vereinbarung vorgenommenen Zahlungen unterlassen ..., kann erstens die Gesamtheit oder ein Teil des Ertrags der ...schen Zölle in der Hand des Generaleinnehmers für die deutschen ... durch die Reparationskommission beschlagnahmt und von ihr zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen verwandt werden, die Deutschland zu erfüllen unterlassen hat. In diesem Falle kann die Reparationskommission, wenn sie es für nötig hält, die Verwaltung und die Vereinnahmung der Zolleinnahmen selbst übernehmen. Zweitens: Die Reparationskommission kann außerdem die deutsche Regierung auffordern, die Tarife zu erhöhen oder zur Vermehrung ihrer Einnahmequellen andre von dieser Kommission für unumgänglich erachtete Maßnahmen treffen. Drittens: Wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, so kann die Kommission die Tatsache der Nichterfüllung der deutschen Regierung förmlich feststellen und diese Sachlage den alliierten und assoziierten Mächten anzeigen, die dann die von ihnen für gerechtfertigt erachteten Maßnahmen ergreifen werden.

Geschehen in Paris am 29. Januar 1921.

Gez.: Henry Jaspar, Dr. Lloyd George, Ar. Briand, C. Sforza, H. Ishii.

•

Die Entwaffnungsnote

In der Note des Obersten Rates vom 29. d. M. wird darauf hingewiesen, daß der von der deutschen Regierung eingebrachte Entwurf eines Reichswehrgesetzes die

Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht

zwar für das Reich, nicht aber für jedes einzelne Land ausdrücklich ausspreche. Auch sehen darin Ergänzungstruppen und andre, nicht näher bezeichnete militärische Organisationen vorgesehen. Weiter heißt es unter anderem: Die Stärke gewisser Formationen und eine beträchtliche Anzahl militärischer Angestellten sind nicht in dem 100 000-Mann-Heer einbegriffen. Die Zahl der Offiziere und militärischen Angestellten der Zentralverwaltung übersteigt weit die vom Vertrag zugelassene Zahl (916, anstatt 300). Die

Entwaffnung Deutschlands

ist weit davon entfernt, beendet zu sein. Eine große Menge Material ist bei den Truppenkörpern, in den Depots und Arsenalen angehäuft. Zahlreiche Waffen sind noch in den Händen der Zivilbevölkerung. Die deutsche Regierung hat die Auslieferung des nicht zugestandenen Artilleriematerials von Küstrin und Lötzen-Boyen sowie die schwere Artillerie für Königsberg hinausgeschoben und verlangt, für Landbefestigungen bedeutende, nicht vertraglich vorgesehene Materialmengen, namentlich 2000 Maschinengewehre behalten zu dürfen. Sie verzögert die Auslieferung des nicht zugestandenen Materials für die Seebefestigungen und will 1086 Geschütze statt 420 behalten. Die Schließung der Werkstätten und die Zerstörung der Maschinen zur Anfertigung von Kriegsmaterial sind noch nicht unter den vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt. Die Entwaffnung der

Selbstschutzorganisationen

hat erst begonnen. Die Auflösung ist nicht durchgeführt. Die deutsche Regierung beansprucht das Recht, diese Organisationen aufrechtzuerhalten und ihre Entwaffnung in Bayern und Ostpreußen bis zu einem ungewissen Zeitpunkte hinauszuschieben. Die in Boulogne vorgeschriebene Auflösung der Sicherheitspolizei ist nicht durchgeführt worden. Die Note führt dann die Entscheidungen der alliierten Regierungen an.

Die deutsche Regierung wird aufgefordert, bis zum 15. März den gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Reichswehrgesetzentwurf zu verabschieden, nachdem er zuvor mit dem Friedensvertrag in Einklang gebracht ist, namentlich hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht, die gegenüber jedem der einzelnen Länder und gegenüber dem Reiche beseitigt werden muß. Bis zum 15. April 1921 ist das 100 000-Mann-Heer mit dem Friedensvertrage in Einklang zu bringen und das Zuviel an Offizieren und Angestellten der Zentralverwaltung zu beseitigen. Bis zum 28. Februar 1921 ist der Rest des Kriegsmaterials auszuliefern, das infolge der Herabsetzung des deutschen Heeres auf 100 000 Mann überschüssig geworden ist, ferner das bei den Truppenkörpern, den Depots und Arsenalen angesammelte Material, das von der deutschen Regierung reklamierte Material, das Ersatz- und Uebungsmaterial und die noch in den Händen der Zivilbevölkerung befindlichen Waffen.

Außerdem dürfen vom angegebenen Termin an Küstrin und Lötzen-Boyen keinerlei Geschützausrüstung behalten und die Festung Königsberg nur 22 schwere Geschütze haben und für die Ausrüstung der Seebefestigungen nur 420 Geschütze statt der deutscherseits geforderten 1086 vorhanden sein. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, die Listen der zur Herstellung von Kriegsmaterial künftig zugelassenen Fabriken anzuerkennen und die nicht zugelassenen Maschinen zur Herstellung von Kriegsgerät außer Gebrauch zu setzen.

Die gesetzlichen Vorschriften, die die Auflösung aller Selbstschutzorganisationen anordnen und deren Wiedererrichtung unter Strafandrohung verbieten, müssen bis zum 15. März 1921 veröffentlicht sein.

Von den von diesen Organisationen angemeldeten Waffen sind im ganzen Reiche sämtliche schweren und zwei Drittel der Handwaffen, einschließlich der Munition, bis 31. März 1921 abzuliefern, der Rest der vorhandenen Waffen und Munition bis zum 30. Juni 1921.

Die

Sicherheitspolizei

darf in keiner Weise eine zentrale Organisation und keine stärkere Bewaffnung haben, als sie von der interalliierten militärischen Kontrollkommission festgesetzt ist. Ihre Stärke darf 150 000 Mann nicht überschreiten.

Hinsichtlich der

Marine

wird die deutsche Regierung aufgefordert, bis zum 28. Februar 1921 alle geforderten Schriftstücke zu übergeben, bis zum 30. April 1921 alle in Reserve gehaltenen Schiffe beschlagnahmen zu lassen. Bis zum 31. Juli 1921 soll sie die Zerstörung aller im Bau befindlichen Kriegsschiffe, mit Ausnahme derjenigen, deren Umwandlung in Handelsschiffe zugelassen ist, und sofort die vollständige Zerstörung aller Unterseeboote und Unterseebootteile beenden und sofort jeden Bau von Unterseebooten und Unterseebootteilen einstellen. Die Auslieferung und Zerstörung alles über die zulässige Menge hinausgehenden Artilleriematerials ist ohne Verzug zu beenden. Die von der Botschafterkonferenz geforderte vollständige Armierung der leichten Kreuzer und Zerstörer ist auszuliefern. Die interalliierte Marinekontrollkommission wird bestimmen, was Kriegsmaterial ist. Dieses muß sofort ausgeliefert werden. Falls es zu Handelszwecken verwendet werden kann, wird die Kommission es nach Unbrauchbarmachung für militärische Zwecke zurückgeben. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, die zur Ausführung der Marinebestimmungen des Friedensvertrages erlassenen Gesetze diesem anzupassen.

Die Note nennt sodann die Verstöße Deutschlands gegen die Bestimmungen in der

Luftfahrt

und bestimmt, daß Nachforschungen nach verstecktem Material von der deutschen Regierung zu erleichtern sind. Alle vorgesehenen Ablieferungen müssen vor dem 10. Mai 1921 beendet sein. Die Fabrikation und Einfuhr von Luftfahrtmaterial darf erst nach drei Monaten nach dem Tage wieder aufgenommen werden, an dem die interalliierte Luftkontrollkommission anerkannt haben wird, daß der Art. 202 vollständig ausgeführt ist. Deutschland muß die für die Zerstörung von Zeppelinen verlangte Entschädigung leisten. Die Einzelheiten dieser Entschädigung werden noch bestimmt.

Deutschland muß vor dem 31. März 1921

25 Millionen Mark

als Entschädigung für die unzulässigerweise ausgeführten Materialien zahlen.

Deutschland hat die Verwendung von Flugzeugen bei seinen Polizeiformationen zu untersagen. Um die Anwendung des Artikels, die Deutschland den Besitz aller Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, muß es diejenigen Begriffsbestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die zivile Luftfahrt von der verbotenen militärischen Luftfahrt zu unterscheiden. Die Alliierten werden sich durch ständige Ueberwachung versichern, daß Deutschland diese Verpflichtungen erfüllt.

• • •

Die Beratungen in Berlin

Berlin, 1. Februar. Der außerordentliche Ernst der Lage ergibt sich schon aus dem Umstand, daß sämtliche Fraktionen des Reichstags bis in die späten Abendstunden getagt haben. Die Sitzung des Reichskabinetts dauerte bis kurz vor 9 Uhr. Die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse sind noch nicht bekannt. Von zuständiger Seite wird u. a. mitgeteilt: Die Forderungen bezüglich der Entwaffnung **gehen weit über den Friedensvertrag hinaus.** Die Ablieferung und Zerstörung unsres Kriegsmaterials ist ziemlich weit vorgeschritten; was noch vorhanden ist, sind Rückstände, aus denen eine Auswahl für die Reichswehr vorgenommen werden sollte. Deutschland hatte bezüglich der ostpreußischen Schutzwehr darum nachgesucht, daß kein fester Termin für die Auflösung vorgesehen werde, bevor nicht der Krieg zwischen Polen und Rußland völlig beendet sei. Der jetzt festgesetzte Termin bedeutet ein glattes Hinweggehen über das deutsche Ersuchen. Die Festung Königsberg mit ihrer langen Landfront soll nur 22 Geschütze behalten, d. h. auf 9 Kilometer ein kleines Geschütz. Daß uns die Festungsgeräte weggenommen werden, ist eine willkürliche Bestimmung, die im Friedensvertrag keinerlei Unterlagen hat. Die vorhandenen Marinepläne und Karten sind abgeliefert. Der Umbau der Kriegsschiffe in Handelsschiffe ist bis auf ein einziges in Angriff genommen, ebenso die Zerstörung der U-Boote. Die geforderte Auslieferung der Armierungen entspricht nicht dem Friedensvertrag. Das deutsche Anerbieten, die Armierungen auszuliefern, wenn sie auf Reparationskonto angerechnet werden, ist unbeachtet geblieben. Deutschland hat im Kriege 46000 Flugzeuge gebaut. 27000 sind verschrottet worden, eine ungeheure Menge von Flugzeugen ist beim Rückzug und später verloren gegangen; andre große Mengen sind ausgeliefert worden.

Obwohl nach dem Friedensvertrage der Neubau von Luftfahrzeugen **nur drei Monate zu unterbleiben** hat, **verbietet die Entente auch weiterhin** den Neubau. Die zuständigen Stellen sehen in dem jetzt beschlossenen Reparationsproblem eine Rückkehr zu den Abmachungen von Boulogne. **Es ist einfach unmöglich, daß Deutschland die geforderte Zahlung leisten kann.** Wie wir weiter erfahren, wird in der Antwort der deutschen Regierung an die Entente darauf hingewiesen werden, daß unser Anspruch auf Festsetzung des Schadenersatzes gemäß Artikel 233 nicht erfüllt ist und daß die jetzigen Forderungen etwas ganz andres sind als das, was wir im Friedensvertrag unterzeichnet haben. Man betrachtet daher die jetzt vorgelegten Forderungen lediglich als einen Vorschlag, zu dem Deutschland Stellung zu nehmen hat.

•

Berlin, 31. Januar. In politischen Kreisen ist man der Ansicht, **daß Frankreich mit der Annahme seines Erdrosselungsprogramms deswegen so große Eile hatte, weil es damit noch einen Druck auf die oberschlesische Volksabstimmung zugunsten Polens auszuüben meint.** Daß sich Frankreich dabei einer großen Selbsttäuschung hingibt, ist in Deutschland, besonders aber auch in Oberschlesien, jedem klar. Denn die in Paris beschlossene Summe ist etwas derart Unsinniges, daß kein vernünftiger Mensch sie ernst nimmt. Müßte man sie ernst nehmen, würde das den Zusammenbruch Europas bedeuten, und von allen Ländern würde dann Polen, das sich heute nur mit Mühe über Wasser hält, zuerst zusammenbrechen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19210201/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG